



SCHULFÖRDERVEREIN

der Anna-Lindh-Schule (Grundschule), VR 18529

13347 Berlin - Reinickendorfer Str. 60 - Tel.: 0172 179 90 10

e-Mail: foerderverein@anna-lindh-schule.de

Ich gehöre dazu!

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Sehr geehrte Spenderin, sehr geehrter Spender,

wenn Sie den Schulförderverein der Anna-Lindh-Schule **mit bis zu 300 Euro pro Zuwendung** unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, im Rahmen Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Förderverein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen im Frühjahr des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres automatisch zukommen lassen. Dazu geben Sie bitte bei der Überweisung Ihre Postanschrift an.

Der Schulförderverein ist wegen Förderung der Erziehung und Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe durch Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin vom 17.05.2024 für den letzten **Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit und unter der Steuernummer **27/677/58384** als steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Die Satzungszwecke entsprechen §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Der Förderverein ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wir danken allen Spendern für ihre Zuwendungen und versichern, sie ausschließlich zur Förderung der begünstigten Zwecke zu verwenden.

Berlin, im Juni 2024

Anke Erler

Vorstand des Schulfördervereins

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).